

## **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Satzung v. 13.12.1990, Inkrafttreten: 01.01.1991  
1. Änderung v. 01.02.1996, Inkrafttreten: 01.01.1995

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) i.V.m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. S. 425), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.1990 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Aurich wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u.ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstückes abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den

Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Aurich entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie dem Festsetzungsbescheid, der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

### **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und- satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### **§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	4,80 DM
ab 01. Januar 1982	7,20 DM
ab 01. Januar 1983	9,60 DM
ab 01. Januar 1984	12,00 DM
ab 01. Januar 1985	14,40 DM
ab 01. Januar 1986	16,00 DM
ab 01. Januar 1987	16,00 DM
ab 01. Januar 1988	16,00 DM
ab 01. Januar 1989	20,00 DM
ab 01. Januar 1990	20,00DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1992	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1994	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	30,00 DM
ab 01. Januar 1996	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM

im Jahr.

### **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Stadt verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

## **§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

## **§ 9 Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1981 mit der Änderung vom 16. November 1989 außer Kraft.